

Merkblatt

Informationspflichten und Betroffenenrechte nach der EU-DSGVO

Bereich: Grundbesitzabgaben

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Grundsteuermessbetragsmitteilungen und Grundsteueranmeldungen werden personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet. Auf Grund der Artikel 12 bis 23 der EU-DSGVO ergeben sich demzufolge die nachfolgenden Informationspflichten und Betroffenenrechte:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Südliches Anhalt – Der Bürgermeister – Fachbereich II Bereich Abgaben und Steuern, Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt, E-Mail: info@suedliches-anhalt.de oder ublisse@suedliches-anhalt.de bzw. pmichaelis@suedliches-anhalt.de, Telefonnummer +49 (0)34978/265-0 oder. Durchwahl +49 (0)34978/265-56 bzw. 54.

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Südliches Anhalt ist Herr Carsten Hübner, Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches-Anhalt, Telefonnummer +49 (0)34978/265-46, Mail: chuebner@suedliches-anhalt.de.

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden dafür erhoben, um die Grundsteuer festsetzen und erheben zu können. Dabei werden Ihre Angaben, die Mitteilungen der Finanzämter, der Ordnungsämter und ggf. der Einwohnermeldeämter sowie Daten des Grundbuchamtes und Katasterdaten verwendet. Die Speicherung erfolgt elektronisch im Datenverarbeitungsprogramm (Steuerakte) bzw. im Veranlagungsverfahren. Der Schriftverkehr einschließlich der Grundsteuermessbetragsmitteilungen bzw. Grundsteueranmeldungen wird partiell schon elektronisch bzw. noch in Papierform gespeichert. Im elektronischen Datenverarbeitungsprogramm bzw. im Veranlagungsverfahren werden die Daten für die Grundsteuerfestsetzung und die Zahlungsdaten gespeichert. Rechtsgrundlagen sind Artikel 6 Abs. 1 e der DSGVO, §§ 29b bis 31c und §§ 93, 111 AO, GrStG, § 3 KAG und § 34 BMG.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Die Daten dürfen nach § 29c AO weiterverarbeitet werden, wenn dies einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dient; wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Offenbarung nach § 30 Abs. 4 oder 5 AO vorliegen, wenn offensichtlich ist, dass die Weiterverarbeitung in Ihrem Interesse liegen würde, wenn sie für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren erforderlich ist, sie für eine Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich ist oder sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarbefugnissen der Stadt Südliches Anhalt erforderlich ist. Nach § 31 Abs. 3 AO können Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern zur Verwaltung anderer Abgaben sowie zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben verwendet oder den hierfür zuständigen Gerichten, Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen mitgeteilt werden, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Nach § 21a Abs. 2 VwVG darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen verwenden.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten müssen solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Dabei sind erst einmal die steuerlichen Festsetzung- und Verjährungsfristen aus den §§ 169-171, 228-232 der AO maßgebend.

6. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Südliches Anhalt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg oder Postfach 1947, 39009 Magdeburg Telefonnummer +49 (0)391/81803-0.

7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Nach § 44 GrStG hat der Steuerschuldner eine Steuererklärung abzugeben, soweit die Grundsteuer nach der Wohn- oder Nutzfläche zu bemessen ist. Die Pflicht zur Auskunftserteilung ergibt sich darüber hinaus aus § 93 AO. Das Unterlassen der Meldung oder Beantwortung von Anfragen kann als Steuerhinterziehung nach § 370 AO geahndet werden.

Erläuterung der Abkürzungen

Art. - Artikel

AO - Abgabenordnung

EU-DSGVO – Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union

BMG – Bundesmeldegesetz

GrStG - Grundsteuergesetz

KAG – Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

VwVG – Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt